



Aktuelles aus der Praxis und zwei **GROSSE FRAGEN**

Fachtagung Emissionsbeurteilung in der
Nutztierhaltung, 04.04.2017
Michael Kropsch



ÖAL-Richtlinie Nr. 41
Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung

Jedem Standplatz wird einerseits eine bestimmte Schallemission zugeordnet, andererseits besteht ein gewisser Ruheanspruch, der durch einen Immissionsgrenzwert ausgedrückt wird.

■ **Flächenwidmung & Lärm**



ÖNORM
S 5021

Ausgabe: 2010-04-01

Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung

Basic acoustical principles for town, regional and physical planning

Principes acoustiques de base pour la planification et l'aménagement locaux et régionaux

■ Flächenwidmung & Lärm



ICS: 17.140.99; 91.020

ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1

Ausgabe 2007-02-01

Ersatz für ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Ausgabe 1997-08-01
mit Ergänzungen 2001-10-01

Erstellung von Schallimmissionskarten
und Konfliktzonenplänen und Planung von
Lärminderungsmaßnahmen

Schalltechnische Grundlagen für die
örtliche und überörtliche Raumplanung

Gefördert durch das



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen, Lärm

Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung (ÖAL)

■ Flächenwidmung & Lärm



Tabelle 2 — Planungsrichtwerte für die Emission

Kategorie	Gebiet	Standplatz 	Flächenbezogener Schallleistungspegel, in dB		
			Tag	Abend	Nacht
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	— ^a	— ^a	— ^a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40
3		Sport- und Freizeitanlagen ohne wesentliche Schallemission	55		
4		Sport- und Freizeitanlagen mit geringer Schallemission	60		
5		kleinere Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	65		
6		große Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	70		

ONORM S 5021
Ausgabe: 2010-04-01

^a Für Industriegebiete sind die Schalleistungspegel anlassbezogen zu ermitteln.

Flächenwidmung & Lärm



Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz 	Beurteilungspegel, in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	— ^a	— ^a	— ^a	— ^a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50

ONORM S 5021
Ausgabe: 2010-04-01

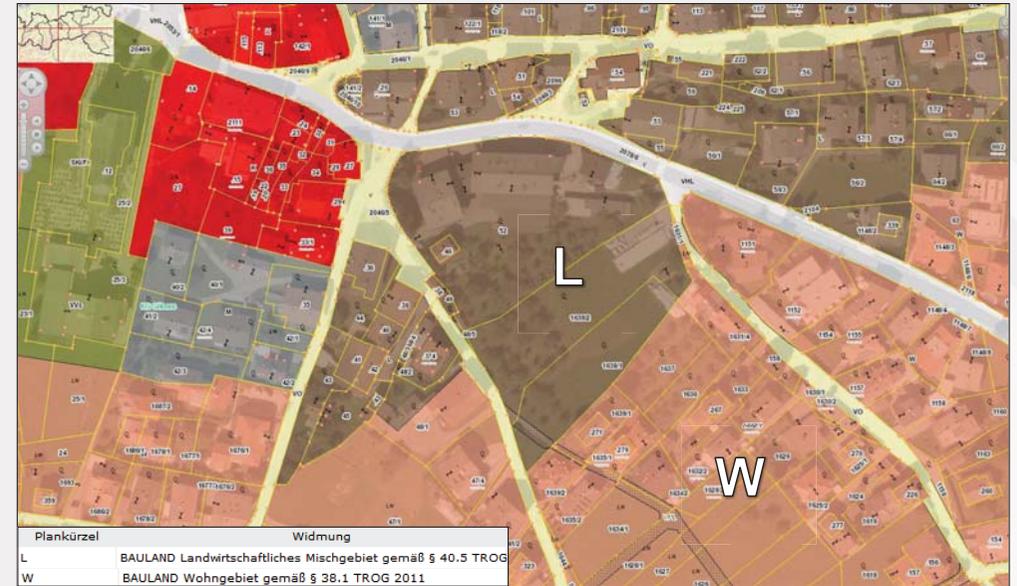
^a Für Industriegebiete besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Flächenwidmung & Lärm





Quelle: tris, Tiroler Rauminformationssystem



Quelle: tris, Tiroler Rauminformationssystem

■ Flächenwidmung & Lärm



■ Flächenwidmung & Lärm



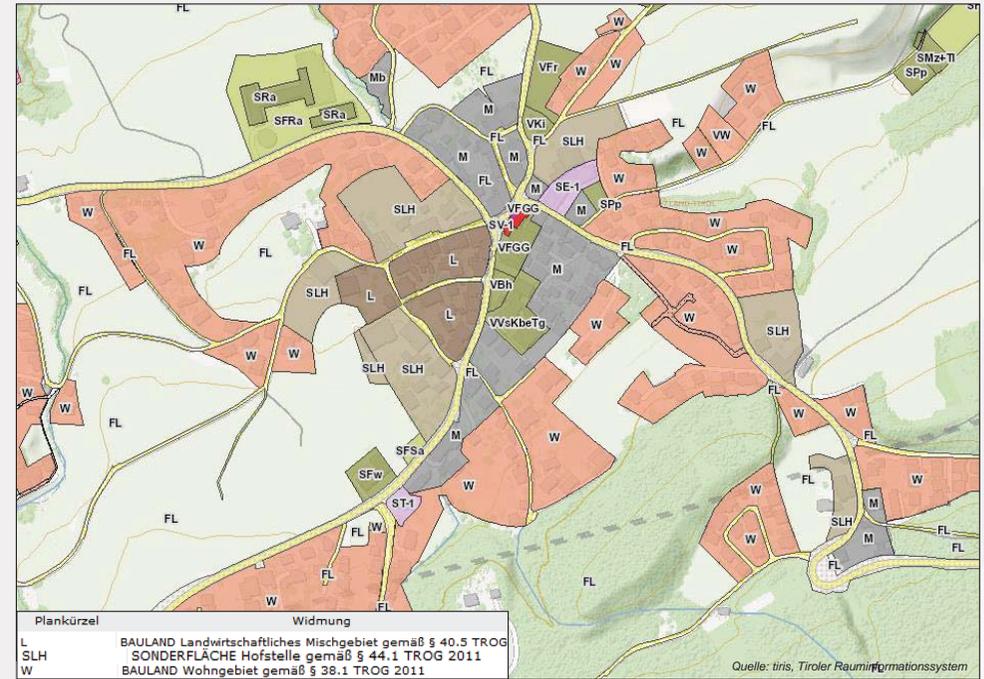


Tabelle C.7: Tirol

Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung

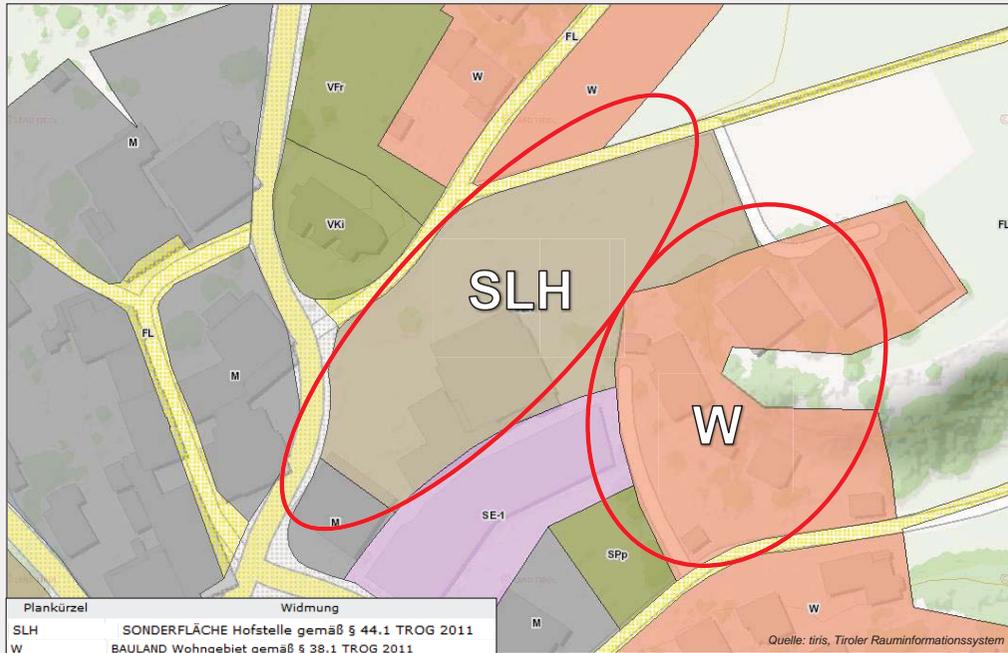
Gebietsbezeichnung gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2001	Vorschlag für den Planungsrichtwert dB A-bewertet	
	Tag	Nacht
Wohngebiet	50	40
Gemischtes Wohngebiet	55	45
Tourismusgebiet	55	45
Kerngebiet	60	50
landwirtschaftliches Mischgebiet	60	50
allgemeines Mischgebiet	65	55
Gewerbe- und Industriegebiet	70	60
Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe	55 (60*)	45 (50*)
Sonderflächen	**)	**)

■ Flächenwidmung & Lärm



■ Flächenwidmung & Lärm



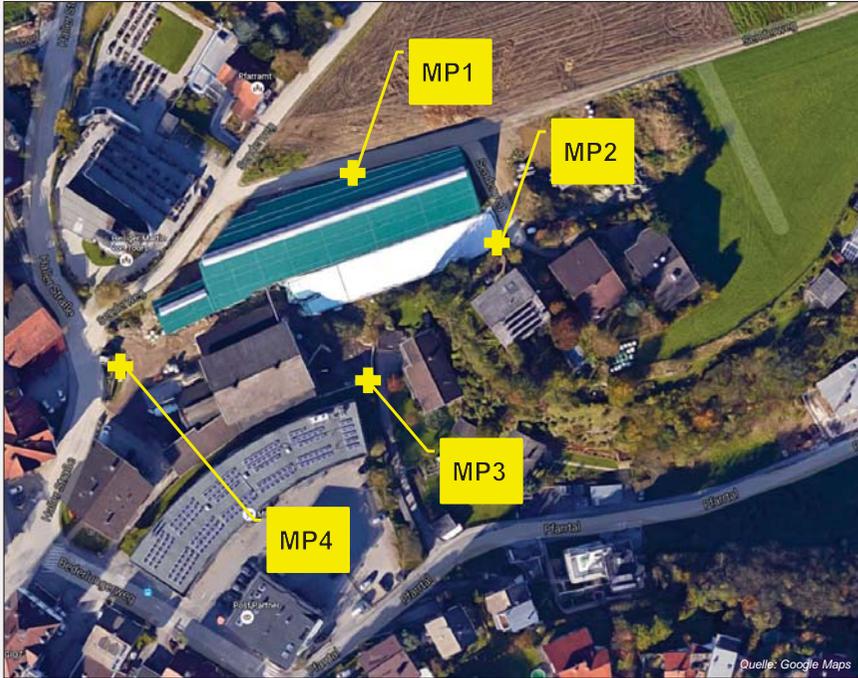


■ Flächenwidmung & Lärm



■ Flächenwidmung & Lärm





■ Flächenwidmung & Lärm



■ Flächenwidmung & Lärm



Fokus Hofstelle – Parzelle 16/2 – Widmung SLH

Waschvorgang Melkanlage

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	L _{r, spez} (dB)	Grenzwerte ÖAL 3,1 (dB)	Grenzwerte eingehalten	Planungsrichtwert (dB)	ÖNORM S 5021 erfüllt
Tag	2x	41	65	ja	60	ja
Abend	1x	44	60	ja	55	ja
Nacht	1x	49	55	ja	50	ja

Befüllvorgang und Betrieb Futtermischwagen

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	L _{r, spez} (dB)	Grenzwerte ÖAL 3,1 (dB)	Grenzwerte eingehalten	Planungsrichtwert (dB)	ÖNORM S 5021 erfüllt
Tag	2x	52	65	ja	60	ja
Abend	1x	55	60	ja	55	ja
Nacht	1x	60	55	nein	50	nein

Flächenwidmung & Lärm



Fokus Nachbarliegenschaft – Parzelle 174/1 – Widmung W

Waschvorgang Melkanlage

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	L _{r, spez} (dB)	Grenzwerte ÖAL 3,1 (dB)	Grenzwerte eingehalten	Planungsrichtwert (dB)	ÖNORM S 5021 erfüllt
Tag	2x	41	65	ja	50	ja
Abend	1x	44	60	ja	45	ja
Nacht	1x	49	55	ja	40	nein

Befüllvorgang und Betrieb Futtermischwagen

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	L _{r, spez} (dB)	Grenzwerte ÖAL 3,1 (dB)	Grenzwerte eingehalten	Planungsrichtwert (dB)	ÖNORM S 5021 erfüllt
Tag	2x	52	65	ja	50	nein
Abend	1x	55	60	ja	45	nein
Nacht	1x	60	55	nein	40	nein

Flächenwidmung & Lärm



Fokus Nachbarliegenschaft – Parzelle 174/1 – Widmung W

Waschvorgang Melk

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	$L_{r, spez}$ (dB)	Grenzwerte eingehalten	ÖNORM S 5021 erfüllt
Tag	2x	41	ja	ja
Abend	1x		ja	ja
Nacht	1x		ja	nein

Befüllvorgang und Betrieb Futtermischwagen

Zeitraum	Häufigkeit der Tätigkeit	Grenzwerte DAL 3,1 (dB)	Grenzwerte eingehalten	ÖNORM S 5021 erfüllt	
Tag	2x	52	ja	50	nein
Abend	1x	55	ja	45	nein
Nacht	1x	60	nein	40	nein

Flächenwidmung & Lärm



RIS

Landesrecht Steiermark

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Fassung vom 30.03.2017

§ 30 Baugebiete

Langtitel

Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG)

3. Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für
- Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,
 - Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
 - Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten,
 - Verwaltung und Büros
- und dergleichen bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen.

Flächenwidmung & Lärm



Tabelle 2 — Planungsrichtwerte für die Emission

Kategorie	Gebiet	Standplatz 	Flächenbezogener Schallleistungspegel, in dB		
			Tag	Abend	Nacht
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	— ^a	— ^a	— ^a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40
3		Sport- und Freizeitanlagen ohne wesentliche Schallemission	55		
4		Sport- und Freizeitanlagen mit geringer Schallemission	60		
5		kleinere Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	65		
6		große Sport- und Freizeitanlagen mit Zuschauerplätzen	70		

ONORM S 5021
Ausgabe: 2010-04-01

^a Für Industriegebiete sind die Schalleistungspegel anlassbezogen zu ermitteln.

Flächenwidmung & Lärm



Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz 	Beurteilungspegel, in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	— ^a	— ^a	— ^a	— ^a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50

ONORM S 5021
Ausgabe: 2010-04-01

^a Für Industriegebiete besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Flächenwidmung & Lärm



Gesamte Rechtsvorschriften für das steirische Raumordnungsgesetz vom 30.03.2017

Langtitel

Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 –

§ 30
Baugebi

3. Kerngebiete sind Flächen mit einer besonderen Nutzung und Bebauungsdichte in Abhängigkeit von der Verkehrs- und Verkehrslage, die insbesondere für bauliche Anlagen für
- Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,
 - Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
 - Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten,
 - Verwaltungs- und Büros
- und deren Nutzung bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie sonstige Nutzungen zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich dem Charakter des Kerngebietes entsprechen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen.

■ Flächenwidmung & Lärm